

Az.: 5 A 82/19
13 K 1854/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps
vertreten durch den Vorstand
Straße des Friedens 13 - 19, 02943 Weißwasser

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags - Schloßstraße G1.....
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2023

am 1. Februar 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Oktober 2018 - 13 K 1854/17 - geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 9. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2017 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Feststellung der Erledigung eines Rechtsstreits über einen Schmutzwasserbeitragsbescheid.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin von fünf aneinander angrenzenden Buchgrundstücken der der Gemarkung G2..... - Grundbuch von G3..... - Grundbuch von (betrifft Verfahren 5 A 80/19 - 13 K 1858/17), G4..... - Grundbuch von (betrifft Verfahren 5 A 81/19 - 13 K 1857/17), G1..... - Grundbuch von (betrifft Verfahren 5 A 82/19 - 13 K 1854/17) sowie G5..... - Grundbuch von (betrifft Verfahren 5 A 79/19 - 13 K 1865/17). Diese Grundstücke wurden vormals landwirtschaftlich genutzt. Sie liegen seit 2006 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „.....“ der Gemeinde, der ein Bauflächen über die Grundstücke G2....., G3.. und G4.. festsetzt. In Nr. 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festgelegt wurde ferner die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO jeweils auf dem ganzen Grundstück. Bis März 2016 verlegte der Beklagte im Ortsteil den Schmutzwassersammelkanal, welcher den Anschluss der klägerischen Grundstücke an die zentralen öffentlichen Anlagen der Schmutzwasserentsorgung des Beklagten ermöglicht.

- 3 Mit vier Bescheiden vom 9. August 2016 setzte der Beklagte für die Grundstücke Grundbuch von G1....., 5, 3. und 4. Schmutzwasserbeiträge von 2.717,55 € (G1.....), 313,50 € (G5.....), 4.672,80 € (G3.....) und 4.519,35 € (G4.....) fest. Dabei nahm der Beklagte wegen fehlender Bebaubarkeit bezüglich der Grundstücke G1..... und G5... eine Teilflächenabgrenzung für Flächen vor, die im Bebauungsplan als Fläche für den Hochwasserschutz festgesetzt sind. Desgleichen erfolgte hinsichtlich des Grundstücks G1..... eine Teilflächenabgrenzung für eine Fläche, die derzeit für den über einen Graben geführten Abfluss einer Teichwirtschaft in die genutzt wird. Das Grundstück G2..... wurde wegen des dort befindlichen Abflusses der Teichwirtschaft gänzlich nicht veranlagt.
- 4 Gegen diese Bescheide legte die Klägerin jeweils fristgemäß am 8. September 2016 Widerspruch ein. Nach dessen Zurückweisung durch Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2017 hat sie am 13. Februar 2017 Klage erhoben - vorliegend gegen den Bescheid vom 9. August 2016 für das Grundstück G1..... über Schmutzwasserbeiträge von 2.717,55 €.
- 5 Während des laufenden Klageverfahrens erließ der Beklagte am 24. April 2017 einen Änderungsbescheid, der die vier Bescheide vom 9. August 2016 änderte und für alle fünf Grundstücke des Grundbuchs von G1....., 5, 2, 3. und 4. als wirtschaftliche Einheit einen einheitlichen - insgesamt um 2.399,10 € höheren - Schmutzwasserbeitrag von 14.622,30 € festsetzte. Es liege eine wirtschaftliche Einheit vor, da bei Zugrundelegung des Buchgrundstücksbegriffs Grundstücke beitragsfrei blieben. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans seien sie aber zusammen mit den anderen Grundstücken ohne Weiteres baulich nutzbar. Den Festsetzungen des Bebauungsplans sei zudem ein anderer Grundstückszuschnitt zugrunde gelegt worden, den die Klägerin nur noch nicht umgesetzt habe. Gegen diesen Änderungsbescheid hat die Klägerin nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben, auf die hin das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Oktober 2018 - 13 K 4709/ 17 - den Änderungsbescheid vom 24. April 2017 und den Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2017 aufgehoben hat, weil die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Einheit der Buchgrundstücke nicht gegeben seien. Den Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 21. Juli 2021 - 5 A 63/19 - abgelehnt.
- 6 Nach Erlass des Änderungsbescheides vom 24. April 2017 und Klageerhebung gegen diesen hat die Klägerin im vorliegenden Klageverfahren eine einseitige Erledigungserklärung abgegeben. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen. Im

erstinstanzlichen Verfahren hat die Klägerin beantragt, den Bescheid vom 9. August 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2017 aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

- 7 Mit Urteil vom 17. Oktober 2018 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. In den Entscheidungsgründen führte es aus, über den Hauptantrag sei nicht mehr zu entscheiden, da sich der angefochtene Verwaltungsakt endgültig erledigt habe. Der Änderungsbescheid habe Erledigungswirkung. Inhaltlich liege keine Änderung, sondern ein „aliud“ vor, da vier - unterschiedliche Buchgrundstücke betreffende - Bescheide ersetzt würden und der neue Bescheid ein anderes Bezugsobjekt habe - die gebildete wirtschaftliche Einheit einschließlich weiterer, vorher nicht veranlagter Buchgrundstücke. Dies schließe schon begrifflich eine Änderung aus und sei tatsächlich eine Aufhebung der vier buchgrundstücksbezogenen Beitragsbescheide und eine Festsetzung des Beitrags für die wirtschaftliche Einheit. Ein Änderungsbescheid könne nur vorliegen, wenn er auf den gleichen Gegenstand, das gleiche Bezugsobjekt - d. h. das gleiche Buchgrundstück - gerichtet sei. Sollte eine Änderung zu bejahen sein, betreffe diese jedenfalls das Wesen des Bescheides, denn es erfolge eine vollständig neue Bewertung der beitragsrechtlichen Situation; der angefochtene Bescheid werde durch einen gänzlich neuen ersetzt.
- 8 Der Senat hat mit Beschluss vom 21. Juli 2021, dem Beklagten zugestellt am 26. Juli 2021, auf den Antrag des Beklagten die Berufung zugelassen.
- 9 Der Beklagte hat die Berufung am 25. August 2021 begründet. Die Feststellung der Erledigung der Hauptsache sei rechtsfehlerhaft. Nachdem der von der Klägerin gesondert angefochtene Änderungsbescheid vom 24. April 2017 nunmehr endgültig aufgehoben sei, seien die Ausgangsbescheide wiederaufgelebt. Maßgeblich hierfür seien die Festsetzungen des Änderungsbescheids sowie der Wille des Beklagten, dass dieser Änderungsbescheid die Ausgangsbescheide nicht ersatzlos, also nicht auch für den Fall aufheben sollte, dass die mit dem Änderungsbescheid verfügte Nacherhebung keinen Bestand haben sollte. Ziel sei es vielmehr nur gewesen, auch die bislang nicht veranlagten Teilflächen bzw. Grundstücke der Klägerin im Rahmen der Abwasserbeitragsenerhebung zu berücksichtigen. Die bisherige gesonderte Festsetzung eines Abwasserbeitrags durch vier Bescheide für vier Grundstücke und die unterbliebene Festsetzung für ein weiteres Grundstück bzw. weitere Teilflächen sollten korrigiert werden. Gegenstand der Beitragserhebung durch die vier Ausgangsbescheide und den nun-

mehr endgültig aufgehobenen Änderungsbescheid waren und seien die fünf Grundstücke der Klägerin, nicht einerseits das einzelne Buchgrundstück und andererseits eine gebildete wirtschaftliche Einheit aus Buchgrundstücken. Die zunächst erfolgte Erfassung in vier einzelnen Beitragsbescheiden vom 9. August 2016 resultiere nur aus der Zugrundelegung des Buchgrundstücksbegriffs. Folglich liege eine Änderung und keine vollständige Ersetzung des Ausgangsbescheids vor. Die ursprünglich vier Bescheide hätten im Änderungsbescheid ihre neue Gestalt gefunden. Es sei weder eine Rücknahme noch ein Widerruf der ursprünglichen Bescheide gemäß § 130, § 131 AO erfolgt. Es sei nicht gewollt gewesen, dass eine bereits aufgrund der Ausgangsbescheide eingetretene Fälligkeit sowie verwirkte Säumniszuschläge entfielen. Der Änderungsbescheid habe die ursprünglichen Bescheide mitumfasst, sie in seinen Regelungsgehalt mit aufgenommen. Dies sei für die Klägerin auch nach dem objektiven Empfängerhorizont erkennbar gewesen. So habe etwa das Leistungsgebot des Änderungsbescheides nur eine Zahlungsaufforderung enthalten, die den überschießenden Betrag zwischen bisherigen Festsetzungen und geänderter, erhöhter Abgabeforderung zum Gegenstand hatte. Solange der Änderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides Bestand gehabt habe, hätten die ursprünglichen Bescheide keine Wirkung mehr entfalte. Verfahren gegen diese Bescheide sei solange die Grundlage entzogen, als der Änderungsbescheid Bestand habe. Sei der Änderungsbescheid gesondert angefochten, müsse aber abgewartet werden, ob er bestehen bleiben könne (zum Ganzen Hinweis auf BFH, Beschl. v. 25. Oktober 1972 - GrS 1/72 -, BFHE 108, 1, BStBl II 1973, 231). § 124 Abs. 2 AO i. V. m. §§ 130, 131 AO unterscheide sich zudem von § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG teilweise beträchtlich. Nach dem Abgabenrecht führe die Aufhebung eines Änderungsbescheides zum rückwirkenden Wegfall seiner Wirkung und zum Wiederaufleben des ursprünglichen Abgabenbescheides. Das Wiederaufleben des aufgehobenen Bescheids sei im Einzelfall zu prüfen (Hinweis auf SächsOVG, Urt. v. 14. November 2013 - 3 A 727/12 -). Auch wenn man die Regelungen des § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG mit den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21. Juni 2007 - 3 C 11.06 -, BVerwGE 129, 66) zugrunde lege, führe dies zu keinem anderen Ergebnis. Die Klägerin sei gerade nicht klaglos gestellt worden. Es habe keine das Wesen der Bescheide ändernde neue Abwasserbeitragsfestsetzung vorgelegen. Der Änderungsbescheid nehme die Einzelbescheide vom 9. August 2016 weder zurück noch ersetze er diese oder widerrufe sie, sondern gestalte die Abwasserbeitragsfestsetzung weiter aus.

- 10 Das Grundstück sei Gegenstand der Beitragserhebung gemäß § 2 Abs. 1 AbwS. Der Bebauungsplan „.....“ der Gemeinde setze - soweit nicht Flächen für den

Hochwasserschutz bestimmt würden - im Übrigen für dieses Grundstück eine bauliche Nutzung fest, in der diese Teilflächen einem Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zugeordnet würden. Danach könnten auf dem Grundstück Stellplätze, Garagen und sonstige Nebenanlagen errichtet bzw. hergestellt werden, weshalb gemäß § 10 Abs. 1 AbwS die Heranziehung des Grundstückes mit dem Nutzungsfaktor 1,0 für eine eingeschossige Bebaubarkeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 AbwS) zulässig sei. Im Übrigen werde das Grundstück tatsächlich gewerblich genutzt und sei an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung des Beklagten anschließbar. Soweit die Klägerin ausführe, dass der Ausgangsbescheid rechtswidrig sei, berücksichtige sie nicht, dass die maßgebliche Grundstücksfläche nach § 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbwS zu ermitteln sei und dass der Beklagte mit Bescheid vom 9. August 2016 lediglich eine Teilfläche von 1.647 m² von 4.427 m² als beitragspflichtig festgestellt habe. Dass das gesamte Grundstück vernässt sei, habe sich im erstinstanzlichen Ortstermin nicht bestätigt. Vielmehr werde über die veranlagte Teilfläche hinaus das Grundstück von der Klägerin intensivst baulich und gewerblich genutzt. Auf dem Grundstück befinde sich ein Gebäude. Darüber hinaus würden auf dem Grundstück Fahrzeuge mit und ohne Nummernschildern sowie Kisten, in denen etwas gesammelt werde, gelagert. Dies stelle eine gewerbliche Nutzung dar.

- 11 Die Ausführungen zur fehlenden Bebaubarkeit seien unsubstantiiert. Der Beklagte sei bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbwS an die Festsetzungen des Bebauungsplans gebunden. Die Klägerin habe offensichtlich keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben; eine Normenkontrollklage sei nicht bekannt. Sie könne nicht einerseits den Vorteil des Schaffens von Baurecht aus dem Bebauungsplan für sich in Anspruch nehmen, hingegen die sich hieraus ergebenden Nachteile - die Beitragspflichtigkeit des Grundstücks - abwehren. Die temporären Überschwemmungen hinderten die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht; es sei nicht vollständig in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet belegen. Die behauptete Durchnässung durch die benachbarten Fischteiche sowie ein nicht ordnungsgemäß unterhaltenes öffentliches Gewässer würden bestritten. Die Klägerin habe insoweit auch nachbarrechtliche und wasserrechtliche Abwehransprüche. Es werde bestritten, dass ein Abfluss eines Gewässers zweiter Ordnung über das Flurstück G2.. direkt in die geführt werden würde. Dies berücksichtige auch nicht das derzeit in Umsetzung begriffene Vorhaben „Wiederherstellung Entwässerungsgraben zur, OT, (Vorflut Fischteichableiter)“. Danach sei der bisherige Teichablauf des unteren zurückzubauen. Dieser Entwässerungsgraben hindere damit die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht. Es sei unzutreffend, dass die G2....., G1.. und G3.. die tiefsten Stellen der Umgebung

darstellten, und dass sich die Oberkante des Wasserstandes des mindestens 60 cm über dem Bodenniveau dieser Flurstücke befinde. Die Klägerin habe eine Vernässung ihrer Grundstücke auch mit zu vertreten. Sie habe gegenüber der Gemeinde ein Betretungsverbot für deren Mitarbeiter ausgesprochen, sodass diese keine Unterhaltungsmaßnahmen an dem Abfluss der Teichwirtschaft durchführen könnten. Ein Betretungsverbot habe sie auch gegenüber den Mitarbeitern des Unternehmens ausgesprochen, dessen Auslauf der Angelteiche in den Graben münde.

- 12 Die behauptete Vernässung stehe einer Bebaubarkeit auch nicht entgegen. Ob bauliche Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks für den Eigentümer wirtschaftlich sinnvoll zu verwirklichen seien, sei getrennt von der Beitragsfestsetzung im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen zu prüfen.

- 13 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Oktober 2018 - 13 K 1854/17 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 14 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise, den Bescheid des Beklagten vom 9. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2017 aufzuheben.

- 15 Der Beklagte beantragt hinsichtlich des Hilfsantrages - vorsorglich -,

die Klage auch insoweit abzuweisen.

- 16 Die Klägerin trägt vor, der Ausgangsbescheid habe sich erledigt, und beruft sich hierfür auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Weder aus dem Tenor noch aus den Entscheidungsgründen des Änderungsbescheides lasse sich der vom Beklagten angeführte Wille, den Ausgangsbescheid nicht ersatzlos aufzuheben, ersehen.

- 17 Für den Fall, dass der Senat dies anders bewerte, macht sie geltend, der Bescheid vom 9. August 2016 sei rechtswidrig und aufzuheben. Das betreffende Grundstück sei mindestens teilweise nicht nutzbar, insbesondere bestehe keine Bebaubarkeit. Es befinde sich dort ein altes Stallgebäude. Im Übrigen sei das Gelände verwildert, es sei mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Es seien jedenfalls zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Ortstermins Gegenstände abgestellt gewesen, dies stelle aber keine gewerbliche Nutzung dar. Das Grundstück sei vollflächig sumpftartig vernässt und lasse

keine Nutzung, insbesondere auch keine Bebauung, zu. Eine Teilfläche des Grundstücks werde für den Hochwasserschutz benötigt und sei mithin nicht nutzbar. (Auch) dieses Flurstück sei beim letzten Hochwasser vollständig mit einem Wasserstand von ca. 1,5 m überschwemmt gewesen. Es handele sich mithin um Überflutungsgebiet. Die fehlende Bebaubarkeit des Grundstücks G1..... ergebe sich aus der hohen Überschwemmungsgefahr. Der Abfluss des Gewässers 2. Ordnung vom Flurstück G6.. (Abfluss Teichwirtschaft) werde über das Flurstück G2.. über eine Rohrleitung direkt in die geführt. Auch die Wasserfläche des angrenzenden Teiches auf dem Flurstück G6.. drücke aufgrund des dortigen, vernachlässigten Sammelgrabens auf dieses Grundstück. Das Fehlen der tatsächlichen Bebaubarkeit infolge der Hochwassergefahr und des Hochwasserschutzes ergebe sich aus der Tatsache, dass das Grundstück direkt mit der durch ein Gewässer 2. Ordnung verbunden sei. Praktisch gesehen habe der ein Loch. Deshalb komme es bei jedem Anstieg der über den Punkt der Alarmstufe 1 zum Rückstau des Wassers auf das Grundstück. Aus welchem Grunde die Flächen dennoch nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden seien, entziehe sich ihrer Kenntnis. Auch ohne Hochwasser in der oder Starkregen sei es mehrfach dazu gekommen, dass die Rohrleitung durch Äste und Laub so verstopft worden sei, dass das Wasser aus dem Graben der Teichwirtschaft nicht mehr in die habe abfließen können und die Flurstücke G2.., G3.. und G1.. unter Wasser gesetzt worden seien. Das Vorhaben zur Umgestaltung des Teichablaufs werde bestritten, eine Mitverantwortung für die Vernässung stelle sie in Abrede. Durch die tagesbaubedingte Verlegung der sei zudem mit dem die natürliche Entwässerung der Flurstücke in das Hinterland gestört worden; es sammelte sich das Grund- und Niederschlagswasser und stauete sich auf. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „.....“ sei zu einer Zeit erfolgt, als das Grundwasser durch den angrenzenden Tagebau noch abgesenkt gewesen sei. Erst ab 2008 sei es im gesamten Gemeindebereich zu Komplikationen gekommen (z. B. Flutung von Kellern). Unter Berücksichtigung dessen sei es für die Klägerin nicht erklärbar, warum die Gemeinde an dem Bebauungsplan „.....“ festhalte. Es sei auch nicht sinnvoll und wirtschaftlich, ein Grundstück, welches bei jedem Starkregenereignis volllaufe und überflutet sei, einer baulichen Nutzung zu unterziehen. Ein ordnungsgemäßer Anschluss an das Trinkwasser- sowie Abwassernetz sei nicht vorhanden.

- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsverfahrensakten 5 A 79/19, 5 A 80/19, 5 A 81/19 und 5 A 63/19 verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

- 19 Die Berufung des Beklagten, mit der er sich gegen die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wendet, hat zwar Erfolg (hierzu unter A.). Der Klage der Klägerin ist aber in ihrem Hilfsantrag stattzugeben (hierzu unter B.).
- 20 A. Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festgestellt. Die Klage ist deshalb in ihrem Hauptantrag abzuweisen.
- 21 I. Erklärt ein Kläger - wie hier - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und wird dem vom Beklagten widersprochen, tritt, soweit nicht dieser ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass der mit der Klage ursprünglich erhobene Anspruch von Anfang an nicht bestanden habe, an die Stelle des durch diesen Anspruch bestimmten Streitgegenstandes der Streit über die Behauptung des Klägers, seinem Klagebegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden. Erweisen sich in einem solchen Fall die genannte Behauptung als richtig und der Widerspruch des Beklagten gegen die Erledigungserklärung demzufolge als unbegründet, ist die Erledigung der Hauptsache durch Urteil streitig festzustellen. Anderenfalls, wenn die behauptete Erledigung nicht eingetreten ist und deshalb dem Erledigungsfeststellungsantrag nicht stattgegeben werden kann, ist über die daneben hilfsweise aufrechterhaltenen Sachanträge zu entscheiden (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1993 - 11 C 17.92 -, juris Rn. 8; st. Rspr.).
- 22 Eine Hauptsache hat sich objektiv erledigt, wenn der Kläger infolge eines nachträglich eingetretenen Ereignisses sein Klagebegehren nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiterverfolgen kann, seinem Klagebegehren vielmehr rechtlich oder tatsächlich die Grundlage entzogen ist. Es muss eine Lage eingetreten sein, die eine Entscheidung über den Klageanspruch erübrigt oder ausschließt (BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 2006 - 7 B 18.06 -, juris Rn. 11).
- 23 II. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Aufhebung des Änderungsbescheides vom 24. April 2017 mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Oktober 2018 - 13 K 4709/17 - hat zu einem Wiederaufleben der geänderten Ausgangsbescheide vom 9. August 2016 geführt (hierzu unter Nr. 1). Dem hier rechtshängigen Klagebegehren auf Aufhebung des Bescheides vom 9. August 2016 ist danach weder rechtlich noch tatsächlich die Grundlage entzogen (hierzu unter Nr. 2).

- 24 1. Die Ausgangsbescheide vom 9. August 2016 sind mit der Aufhebung des Änderungsbescheids vom 24. April 2017 wieder aufgelebt.
- 25 a) Welche Rechtsfolgen die rückwirkende Aufhebung eines zur Erledigung führenden Verwaltungsakts hat, ist nicht für das gesamte Verwaltungsrecht einheitlich zu beurteilen, sondern bestimmt sich nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht. Nur dies führt zu sachgerechten Ergebnissen, weil der häufig im jeweiligen Fachrecht verortete Grund der Erledigung und die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets berücksichtigt werden können (BVerwG, Urt. v. 19. April 2011 - 1 C 2.10 -, BVerwGE 139, 337, juris Rn. 17; Urt. v. 21. Juni 2007 - BVerwG 3 C 11.06 - BVerwGE 129, 66).
- 26 Dem hier einschlägigen Sächsischen Kommunalabgabenrecht ist nach der Rechtsprechung des Senats kein Grundsatz eines endgültigen Fortfalls geänderter Beitragsbescheide bereits durch die Änderung zu entnehmen. Ein im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geänderter Bescheid darf nicht allein wegen eines der Änderung anhaftenden Rechtsfehlers insgesamt aufgehoben werden, wenn nach dem Willen der Behörde für diesen Fall der Bescheid in seiner ursprünglichen Fassung fortgelten soll. Maßgeblich für den Fortbestand des geänderten Bescheides ist vielmehr, ob die Behörde mit dem Änderungs-/Aufhebungsbescheid den Ausgangsbescheid ersatzlos, also auch für den Fall aufheben wollte, dass die verfügten Änderungen keinen rechtlichen Bestand haben sollten, oder ob das Gegenteil gewollt war (SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 -, juris Rn. 45; BVerwG, Urt. v. 21. Februar 1992 - 7 C 11.91 -, BVerwGE 90, 42, juris Rn. 23). Der endgültige Fortfall des Ausgangsbescheids beurteilt sich entscheidend anhand der Auslegung des Änderungsbescheids (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 5 A 119/12 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N.). Hieran hält der Senat aus folgenden Gründen fest.
- 27 Diese Auffassung trägt der Entscheidungshoheit der Behörde über den Inhalt ihres Verwaltungsakts - hier des Änderungsbescheides - Rechnung. Da das Sächsische Kommunalabgabengesetz den Regelungsgehalt von Änderungs- (oder Aufhebungs-)bescheiden weder im Sinne der Endgültigkeit ihrer Aufhebungswirkung noch im Sinne von deren Reversibilität vorfestlegt, sondern Raum für beide Ausgestaltungsformen der Wirkungen von Änderungsbescheiden lässt, muss es der eigenen Entscheidungsbefugnis der Behörde unterfallen, die konkreten Wirkungen ihres Änderungsbescheids festzulegen. Indem so eine Berücksichtigung des konkreten behördlichen Regelungswillens und Regelungsanlasses eröffnet wird, werden sachgerechte Ergebnisse für den

Einzelfall ermöglicht. Denn diese Auffassung verhindert sowohl, dass frühere Bescheide, die die Behörde wegen grundlegender Bedenken endgültig mit einem Änderungsbescheid zum Fortfall bringen wollte, nach einer Aufhebung des Änderungsbescheides ungewollt wieder im Raum stehen, wie sie auch im gegenteiligen Fall andererseits keinen überflüssigen Verwaltungs- und Zeitaufwand für den Neuerlass der Ausgangsbescheide und die Neuinanspruchnahme von Rechtsschutz hervorruft, für deren Fortgeltung nach der Beseitigung des Änderungsbescheides Bedarf besteht.

- 28 Die Auffassung wird auch von rechtsdogmatischen Überlegungen gestützt. Der Regelungsgehalt eines Änderungsbescheids besteht sowohl aus einem Aufhebungsteil als auch aus einem Neuregelungsteil. Mit einem Rechtsmittel gegen einen Änderungsbescheid mag sich ein Betroffener - wie hier die Klägerin - zwar nur gegen den Neuregelungsteil, nicht aber gegen den Aufhebungsteil wenden wollen. Ein solche „isolierte Anfechtung“ kann aber nach den anerkannten Grundsätzen der Teilanfechtung von Verwaltungsakten nicht zu einer Teilaufhebung nur des Neuregelungsteils führen, wenn der Aufhebungsausspruch mit dem Neuregelungsausspruch stehen und fallen soll; maßgeblich ist, ob der nicht angefochtene Teil der Regelung unabhängig von dem angefochtenen Teil rechtlich Bestand haben kann und ob er von der Behörde selbstständig erlassen worden wäre (- oder von Rechts wegen hätte erlassen werden müssen) (vgl. grundlegend BayVGh, Beschl. v. 5. November 2019 - 11 B 19.703 -, juris Rn. 28 m. w. N.).
- 29 b) Mit diesen Kriterien ist hier ein Wiederaufleben der geänderten Ausgangsbeitragsbescheide vom 9. August 2016 infolge der rechtskräftigen Aufhebung des Änderungsbescheids vom 24. April 2017 zu bejahen. Die Regelungsintention des Beklagten bestand bei Erlass sowohl der Ausgangsbescheide wie auch des Änderungsbescheides darin, im Nachgang zur Erstellung des - die Anschlussmöglichkeit an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vermittelnden - Schmutzwasserkanals die bevorteilten Grundstücke zu Abwasserbeiträgen zu veranlagern, hierunter auch die Grundstücksmengung der Klägerin unter spezifischer Berücksichtigung und abgabenrechtlicher Einordnung der dort gegebenen besonderen Grundstücksgesamtsituation. Mit dem Änderungsbescheid sollte in diesem Zusammenhang mittels der Bildung einer wirtschaftlichen Einheit aus den benachbarten Grundstücken eine beitragsrechtliche Rechtskonstruktion zur Anwendung gebracht werden, die gegenüber der isolierten Veranlagung der Buchgrundstücke vermeintlich zu einer höheren materiell-rechtlichen Beitragsschuld führte. Dies beinhaltete indes lediglich einen abweichenden Ansatz, eine andere Modalität der Beitragserhebung gegenüber der im Regelfall gebotenen isolierten Veranlagung der

Buchgrundstücke; es betraf hingegen nicht die Frage, für die Grundstücke der Klägerin überhaupt (keine) Beiträge zu erheben. Eine völlige Beitragsfreiheit aller Grundstücke oder sonstige grundlegende Rechtsfehler, die die Ausgangsbescheide insgesamt erfassten, standen gerade nicht in Rede. Der Wille des Beklagten richtete sich demnach nicht darauf, mit dem Änderungsbescheid die Ausgangsbescheide irreversibel und unabhängig vom Fortbestand der Änderung zum Fortfall zu bringen. Es entspricht vielmehr der - auch für den Bescheidadressaten erkennbaren - Sachlogik einer solchen Lage, dass bei einem Scheitern des Änderungsbescheides wegen nachträglich erkannter fehlender Einschlägigkeit der Rechtskonstruktion der „wirtschaftlichen Einheit“ die Ausgangsbescheide wieder Geltung erlangen sollen. Damit ist zugleich auch gesagt, dass die Bescheidaufhebung für die vier veranlagten Grundstücke nicht selbstständig ohne den Neuregelungsteil des Änderungsbescheides erlassen worden wäre; sie hätte auch nicht von Rechts wegen für alle vier geänderten Ausgangsbescheide erlassen werden müssen.

- 30 Demnach sind die Ausgangsbeitragsbescheide mit der Aufhebung des Änderungsbescheides wieder aufgelebt. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der - allerdings typisierenden - Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Wirkung von Änderungs- und Aufhebungsbescheiden nach der Abgabenordnung (vgl. etwa ausführlich BFH, Beschl. v. 9. Dezember 2004 - VII R 16/03 -, BFHE 208, 37, BStBl II 2006, 346, m. w. N.), auf deren Normen § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SächsKAG für das kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren verweist.
- 31 2. Infolge des Wiederauflebens auch des vorliegend angegriffenen Ausgangsbescheides vom 9. August 2016 hat sich die Klage gegen diesen Bescheid nicht erledigt. Nachdem dieser Beitragsbescheid in seiner Rechtswirksamkeit nicht mehr suspendiert ist, erübrigt sich für die gebotene Gewährung effektiven Rechtsschutzes weder die Entscheidung über den rechtshängigen Klageanspruch auf dessen Aufhebung, noch ist diese gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen.
- 32 Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entgegen. Die Einzelfälle, in denen das Bundesverwaltungsgerichts diese Rechtsfrage anders beurteilt hat (BVerwG, Beschl. v. 9. September 2008 - 3 B 37.08 -, juris; Urt. v. 21. Juni 2007 - 3 C 11.06 -, BVerwGE 129, 66, juris), betrafen grundlegend abweichend gelagerte Konstellationen (eine „Dreieckskonstellation“ bzw. einen Prätendentenstreit). Deren prozessrechtliche Einordnung als Erledigung des Ausgangsrechtsstreits beruhte zudem maßgeblich darauf, dass dort - gerade anders als hier - auf jeweils spezifische

Weise sichergestellt war, dass der Betroffene sich nicht einem wiederauflebenden Ausgangsbescheid ausgesetzt sehen konnte, ohne gegen diesen effektiven Rechtsschutz zu erhalten.

- 33 B. Die Klage hat jedoch im Hilfsantrag Erfolg. Der Hilfsantrag auf Aufhebung des Ausgangsbescheides vom 9. August 2016 ist zulässig (hierzu unter I.) und begründet (hierzu unter II.).
- 34 I. Der Hilfsantrag ist zulässig. Die Klägerin war insbesondere nicht verfahrensrechtlich gehindert, im Berufungsverfahren neben ihrem Antrag auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache hilfsweise auch zu ihrem Sachantrag zurückzu-kehren. Zwar hatte sie die erstinstanzliche Nichtbescheidung ihres Sachantrags nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 1994 - 9 C 529.93 -, BVerwGE 95, 269, juris). Als Klageänderung eigener Art ist der Wechsel zwischen ursprünglichem Klageantrag und Erledigungsfeststellungsantrag aber nicht den Einschränkungen des § 91 VwGO unterworfen und bedarf auch nicht der Einwilligung des Beklagten (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1998 - 2 C 4.97 -, juris Rn. 15 ff., Clausing, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand August 2022, § 161 Rn. 28). Aufgrund der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung der Klägerin ist die Rechtshängigkeit ihres Sachbegehrens nicht dadurch entfallen, dass der Hauptsacheantrag zeitweise nicht zugleich mit der Erledigungserklärung ausdrücklich als Hilfsantrag aufrechterhalten worden ist. Denn mit der einseitigen Erledigungserklärung wird das Sachbegehren nicht endgültig aufgegeben; der Streit über die Erledigung der Hauptsache verdrängt den Sachstreit nicht. Solange der Prozessgegner einer einseitigen Erledigungserklärung noch nicht zugestimmt hat, ist auch die Prozesslage noch nicht abschließend gestaltet, da erst die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zur Beendigung des Streitverfahrens führen (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1998 - 2 C 4.97 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.). Die Klägerin konnte deshalb auch im Rechtsmittelverfahren zwischen Erledigungsfeststellungsantrag und Sachantrag wechseln und diese Anträge insbesondere auch - wie erfolgt - in ein Eventualverhältnis stellen.
- 35 II. Der Hilfsantrag ist auch begründet. Der Beitragsbescheid vom 9. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für das Grundstück G1..... ist bezüglich der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten bislang eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht entstanden. Die Voraussetzungen,

die § 2 AbwS an Grundstücke stellt, die der Beitragspflicht unterliegen sollen, sind nicht erfüllt.

- 36 1. Die Abwasserbeitragssatzung des Beklagten bestimmt in ihrem § 2 zum Gegenstand der Beitragspflicht Folgendes:

„§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal финанzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 3) bestimmt wird.“

- 37 Hier kommt ausschließlich eine Beitragspflichtigkeit des Grundstücks G1..... nach § 2 Abs. 1 oder 2 AbwS in Betracht. Diese Vorschriften normieren die erstmalige Beitragspflicht für Grundstücke differenzierend nach deren Baureife (vgl. zum beitragsrechtlichen Begriff der Baureife Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl., § 133 Rn. 4).

- 38 a) § 2 Abs. 1 AbwS unterstellt Grundstücke der Beitragspflicht, auf denen eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplans (Satz 1) oder wegen ihrer Belegenheit im unbeplanten Innenbereich (Satz 2) zulässig ist. Die Norm setzt damit die Vorgaben der § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 SächsKAG um. Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG sind die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Ist nach

der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. § 18 Abs. 1 SächsKAG liegt kein anlagenbezogener Vorteilsbegriff, sondern ein grundstücksbezogener Vorteilsbegriff zugrunde (SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05 -, juris Rn. 40 ff. m. w. N.). Der grundstücksbezogene Vorteil bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil für das Grundstück, der seinen Ausdruck vor allem in dessen Wertsteigerung findet. Entscheidend ist somit, in welchem Umfang der Gebrauchs- und Verkehrswert des Grundstückes dadurch steigt, dass Abwasser entsorgt werden kann (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05 -, juris Rn. 40 ff. m. w. N.). Dieser Erschließungsvorteil drückt sich wirtschaftlich in der Steigerung des Gebrauchs- und Verkehrswerts des Grundstücks aus und ist somit grundstücksbezogen nach der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks zu bemessen und nicht anlagebezogen nach dem Ausmaß der möglichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (SächsOVG, Urt. v. 6. Juni 2018 - 5 A 532/17 -, juris Rn. 21).

- 39 Eine zur Abwasserbeitragspflicht führende bauliche Nutzbarkeit kann hierbei unter Umständen auch durch eine bloße Bebaubarkeit mit Nebenanlagen begründet werden. Sie liegt aber dann nicht vor, wenn nach den Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich eine „gänzlich unterwertige Bebauung“ zulässig ist (BVerwG, Urt. v. 16. September 1977 - IV C 71.74 -, juris Rn. 21; Urt. v. 8. November 1991 - 8 C 89.89 - BVerwGE 89, 177, juris). Was als unterwertige Bebauung in diesem Sinne anzusehen ist, beurteilt sich nach den oben dargestellten Grundsätzen anhand des Fehlens einer Vorteilhaftigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung für die betreffende bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. September 1977 - IV C 71.74 -, juris Rn. 21 für Erschließungsanlagen bezogen auf Garagen) und des dementsprechenden Fehlens einer Steigerung des Gebrauchs- und Verkehrswertes eines lediglich solchermaßen nutzbaren Grundstücks durch die Entsorgungsmöglichkeit von Abwasser.
- 40 Bauliche oder gewerbliche Nutzungen, zu denen nicht schon die Festsetzungen des Bebauungsplans berechtigen, sondern die darüber hinaus einer besonderen behördlichen Zulassung bedürfen, führen ferner nicht zur Beitragspflichtigkeit des Grundstücks, solange diese Zulassung nicht erteilt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni 1994 - 8 C 24.92

-, BVerwGE 96, 116, juris Rn. 24; OVG NRW, Urt. v. 8. Dezember 2005 - 3 A 3028/01 -, juris).

- 41 b) Neben § 2 Abs. 1 AbwS regelt Absatz 2 als Auffangnorm das Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht für die sonstigen - mithin die nicht baureifen - Grundstücke. Danach unterliegt ein Grundstück den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AbwS nicht erfüllt sind, sobald es an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen wird.
- 42 Diese Begründung einer Beitragspflicht beruht auf dem Umstand, dass die Erwartung der übrigen Grundstückseigentümer, mit der Einrichtung verbundene Grundstücke seien ungeachtet ihres mangelnden bebauungsrechtlichen Erschlossenseins anteilig mit Kosten für die Herstellung der auch von ihnen aus benutzten Einrichtung zu belasten, grundsätzlich schutzwürdig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni 1994 - 8 C 24.92 -, BVerwGE 96, 116, juris Rn. 19). Dem trägt es Rechnung, dass nach § 2 Abs. 2 AbwS eine Beitragspflicht auch bei fehlender Bebaubarkeit und gewerblicher Nutzbarkeit dann - aber auch erst dann - entsteht, wenn das Grundstück tatsächlich an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird.
- 43 c) Nach den einzelnen Tatbeständen des § 2 AbwS führt es hingegen nicht zur erstmaligen Beitragspflicht eines noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks, wenn dieses lediglich faktisch - aber nach aktueller Sach- und Rechtslage materiell-rechtlich illegal - baulich oder gewerblich genutzt wird (vgl. Dossmann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 1281).
- 44 Eine dahingehende Beitragspflicht regelt § 2 AbwS nicht. Dies steht auch im Einklang mit §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 SächsKAG als höherrangigem Recht. Denn nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG dürfen Beiträge nur für Grundstücke erhoben werden, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung „nicht nur vorübergehende“ Vorteile zuwachsen. Dies formt § 18 Abs. 1 SächsKAG weiter dahingehend aus, dass maßgeblich für die Bemessung der Beiträge die den Grundstücken nach ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungs„möglichkeit“ durch die Einrichtung vermittelten Vorteile sind. Ein bebautes Grundstück, das nicht mehr bebaut werden darf, wird indes nicht dadurch bebaubar und damit beitragspflichtig, dass das auf ihm vorhandene Gebäude Bestandsschutz genießt (BVerwG, Urt. v. 8. Mai 2002 - 9 C 5.01 -, juris Rn. 24; OVG NRW, Urt. v. 8. Dezember 2005 - 3 A 3028/01 -, juris Rn. 47 f.). Denn ein solches Grundstück dürfte nach Zerstörung der auf ihm befindlichen Gebäude nicht

wieder bebaut werden. Für die Begründung der Beitragspflichtigkeit eines Grundstücks erforderlich ist jedoch eine zulässige Bebaubarkeit, die auch für die Zukunft besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. September 1974 - IV C 70.72 -, juris Rn. 10). Bloßer baurechtlicher Bestandsschutz genügt deshalb den Anforderungen an die Dauerhaftigkeit des vermittelten Vorteils nicht. Erst recht hat dies für materiell-rechtlich illegale bauliche und gewerbliche Nutzungen zu gelten, die nicht einmal Bestandsschutz unterfallen, weil diese nicht nur nach einer Zerstörung, sondern bereits aufgrund behördlicher Nutzungsuntersagungen und Beseitigungsanordnungen entfallen können und damit von noch geringerer Gewähr der Dauerhaftigkeit sind. Einer lediglich tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung legt § 19 Abs. 1 SächsKAG dementsprechend erst bezüglich der Teilflächenabgrenzung für ein dem Grunde nach bereits beitragspflichtiges Grundstück auf der Ebene der Beitragsbemessung Bedeutung bei.

455 2. Nach diesen Grundsätzen unterliegt das Grundstück G1..... nicht gemäß § 2 Abs. 1 AbwS der Beitragspflicht für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten.

46 Eine Beitragspflichtigkeit folgt nicht aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwS, denn für das Grundstück G1..... wird durch den Bebauungsplan nur eine gänzlich unterwertige bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt.

46 Der Bebauungsplan „.....“, in dessen Geltungsbereich das Grundstück liegt, legt Baufenster fest, die sich nicht auf das Grundstück G1..... erstrecken. Die im Bebauungsplan festgesetzte Wohnbebauung ist deshalb auf dem Grundstück G1..... nicht zulässig.

47 Bezüglich der vom Beklagten angeführten Nebenanlagen wurde in Nr. 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich eine Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO auf jeweils dem ganzen Grundstück festgelegt. § 14 Abs. 2 BauNVO regelte bei Erlass des Bebauungsplans, dass die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden können, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Gleiches galt für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 Anwendung fand (§ 14 BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990). Die planerische Festsetzung des Bebauungsplans der allgemeinen Zulässigkeit derartiger Nebenanlagen betrifft danach etwa die

Errichtung von Strom-Verteilerkästen, Transformatorhäuschen, Verstärkerkästen, Pumpstationen und Leitungsmasten, Anlagen für Hörfunk, Telefon, Fernsehen, Breitbandverteilungsanlagen, kleinen Fernsehtürmen, Antennenträgern, sowie Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie (Strom, Wärme) durch die Umwandlung von Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie und Biomasse (Henkel, in: BeckOK BauNVO, Stand: 15. Juli 2022, § 14 Rn. 46 ff.). Für den Senat ist nicht erkennbar, dass bei den danach in einem Wohngebiet zulässigen Anlagen i. S. d. § 14 Abs. 2 BauNVO Schmutzwasser anfallen kann. Derartiges wird auch vom Beklagten nicht geltend gemacht. Unter diesen Umständen wird aber ein Grundstück, auf dem ausschließlich die Errichtung solcher Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig ist, in seinem Gebrauchs- und Verkehrswert durch die Möglichkeit des Anschlusses an eine Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht gesteigert. Bei den Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 2 BauNVO handelt es sich demnach bezogen auf die Vorteile, die die Schmutzwasserbeseitigungsanlage vermittelt, um eine gänzlich unterwertige Bebauung, die keine Beitragspflichtigkeit des Grundstücks auslöst.

- 48 Auch die baurechtlichen Möglichkeiten der Errichtung von Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO - z. B. von Abstellschuppen oder -räumen, Geräteschuppen, Gartenhäusern oder Gartenpavillons, Schwimmbecken (Ernst, in: Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: April 2022, § 14 BauNVO Rn. 47 ff.) - führen nach den vorgenannten Maßstäben nicht zu einer Beitragspflichtigkeit des Grundstücks. Denn diese Nebenanlagen dürfen mangels anderweitiger Festsetzungen im Bebauungsplan auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen - und damit hier auf dem gesamten Grundstück G1....., soweit dieses nicht ohnehin nur als Fläche für den Hochwasserschutz/Deich und privates Grün festgesetzt ist - nur errichtet werden, wenn sie baubehördlich zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO). Gleiches gilt gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, § 6 Abs. 8 SächsBO für die vom Beklagten weiter benannten Stellplätze und Garagen. Die Zulassung steht hierbei im weiten behördlichen Ermessen (Hornmann, in: BeckOK BauNVO, Stand: 15. Juli 2022, BauNVO § 23 Rn. 65). Eine Bebaubarkeit mit derartigen Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, Stellplätzen oder Garagen besteht demzufolge nicht schon aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans, sodass eine Beitragspflichtigkeit des Grundstücks im Hinblick hierauf jedenfalls nicht in Betracht kommt, solange die baubehördliche Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO nicht erteilt ist. Es bedarf deshalb keiner vertieften Prüfung, ob derartige Nutzungen bezogen auf die Möglichkeit des Anschlusses an eine Schmutzwasserbeseitigungsanlage ebenfalls eine unterwertige Bebauung im vorgenannten Sinn darstellen könnten.

- 49 Damit sind die speziellen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwS nicht erfüllt, unter denen die Abwasserbeitragssatzung des Beklagten Grundstücke wegen der Festsetzungen eines Bebauungsplans zur Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit der Beitragspflicht unterwirft. Mithin unterliegt das Grundstück G1..... gemäß § 2 Abs. 2 AbwS der Beitragspflicht erst dann, wenn es an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen wird (vgl. zu einer ähnlichen Satzungsregelung SächsOVG, Urt. v. 14. März 2019 - 5 A 1187/17 -, juris Rn. 35). Der bloße Umstand, dass das Grundstück tatsächlich baulich durch ein vorhandenes Gebäude und möglicherweise auch gewerblich für die Lagerung von Fahrzeugen und anderen Gegenständen genutzt wird oder wurde, führt nach dem oben Gesagten hingegen nicht zu seiner Beitragspflichtigkeit, solange es nicht tatsächlich an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die bloße tatsächliche baulich oder gewerbliche Nutzung wäre erst bei einem dem Grunde nach beitragspflichtigen Grundstück im Rahmen der Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG, § 5 Abs. 1 AbwS von Bedeutung.
- 50 C. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO dem Beklagten aufzuerlegen, da das Begehren der Klägerin mit ihrem Hilfsantrag im vollen Umfang Erfolg hat. Die Klägerin verfolgt mit ihrem Hilfsantrag das gleiche Interesse, das auch ihrem Hauptantrag auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache zugrunde liegt. Ihr Ziel ist es jeweils, den mit Bescheid des Beklagten vom 9. August 2016 festgesetzten Schmutzwasserbeitrag nicht zahlen zu müssen. Ihr Hilfsantrag kommt nach seinem Wert dem Hauptantrag auch gleich. Die Klägerin hat deshalb mit der Verurteilung des Beklagten nach ihrem Hilfsantrag vom wirtschaftlichen Interesse her dasselbe erreicht, was sie mit einer Verurteilung nach dem Hauptantrag erreichen wollte. Dies ist den Fällen vergleichbar, in denen ein Kläger mit einer anderen Begründung als der geltend gemachten zum selben Erfolg kommt (Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage, § 155 Rn. 16). Ein Teilunterliegen der Klägerin liegt deshalb letztlich trotz der Klageabweisung ihres Hauptantrags nicht vor.
- 51 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 52 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder

für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Helmert

Martini

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

2.717,55 €

festgesetzt. Für die Festsetzung des Streitwerts sind Hauptantrag und Hilfsantrag nicht zu addieren, obwohl über den Hilfsantrag entschieden wurde (§ 45 Abs. 1 S. 2 GKG), da Haupt- und Hilfsantrag denselben Gegenstand betreffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Helmert

Martini